



19. Mai 2010

Zur 25. Stadtbezirksratssitzung am 2. Juni 2010 wird

- angefragt
- ein Beschluss beantragt über eine Entscheidung nach § 55 c Abs. 1 NGO
- ein Beschluss beantragt über einen Vorschlag nach § 55 c Abs. 5 NGO
- ein Beschluss beantragt über eine Anregung (als Bitte oder Empfehlung zu verstehen) nach § 55 c Abs. 5 NGO
- ein Beschluss beantragt über die Erhebung von Bedenken nach § 55 c Abs. 5 NGO

Gegenstand: Bauzaun Wolfenbütteler Straße 2

Zur Stadtbezirksratssitzung am 25. Januar 2010 teilte die Verwaltung mit: „Im September 2008 wurde eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen eines Bauzaunes auf dem Gehweg vor dem Gebäude Wolfenbütteler Straße 2 erteilt... Bis voraussichtlich Ende Februar 2010 wird die Sondernutzung andauern.“ Mittlerweile ist der Gehweg größtenteils wieder benutzbar und der Bauzaun hat den Status einer Braunschweiger Sehenswürdigkeit erlangt (www.braunschweig.de/kultur_tourismus/stadtportraet/stadtteile/viewegs_garten/url.html, mit Foto). Da die Bürger uns fragen, wie lange der Bauzaun noch stehen wird, fragen wir hierzu an:

1. Ist die Aufstellung des Bauzauns bauordnungsrechtlich noch erforderlich oder vorgeschrieben?
2. Ist die Aufstellung des Bauzauns noch genehmigungspflichtig und falls ja, bis wann ist die Genehmigung erteilt?
3. Welche Informationen hat die Verwaltung, wann der Bauzaun entfernt wird?

Frank Flake

Anfrage 2010-06-02 Bauzaun Wolfenbuetteler Str.doc